

Mit der Förderung unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE) über die ILB die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen.

Ziel des Programms

Durch Kooperationsnetzwerke kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, wirtschaftsnahen Einrichtungen sowie Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potentiale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Region erhöhen.

Ziele sind insbesondere:

- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu verbessern.

Die in den Kooperationsnetzwerken organisierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen sollen gemeinsam Kooperationen und Projekte durchführen. Insbesondere werden Kooperationsprojekte erwartet, welche zwischen mehreren Unternehmen bzw. Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden, z. B. zur Umsetzung von Innovationsprojekten, gemeinsamen Vertriebsaktivitäten, und dem Ausbau Wertschöpfungsketten.

Wer wird gefördert?

Kooperationsnetzwerke als Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von:

- mindestens **zehn** zahlenden Mitgliedern bei landesweit und länderübergreifend agierenden Kooperationsnetzwerken, davon **überwiegend** kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie wirtschaftsnahe Einrichtungen, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, sonstige regionale Akteure und nicht KMU
- mindestens **fünf** zahlende Mitglieder bei regional agierenden Kooperationsnetzwerken, davon überwiegend kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie wirtschaftsnahe

Ziel des Programms

Zielgruppe

Einrichtungen, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, sonstige regionale Akteure und nicht KMU.

Netzwerkpartner

Träger müssen sich in Form eines eingetragenen Vereins (e.V.) organisieren (gilt für Neuanträge in der 1. Förderphase ab 01.01.2022 und nicht im Falle der Verlängerung von vor dem 01.01.2022 bestehenden Netzwerken).

Zahlende Netzwerkmitglieder sind die Mitglieder des Trägers (Verein), die

- einen monetären/geldwerten Beitrag (= Eigenanteil von insg. 25%) leisten und
- eine rechtsverbindliche "De-minimis"-Erklärung abgegeben haben oder
- nicht wirtschaftlich tätig sind und eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, dass die Netzwerkteilnahme im nicht wirtschaftlichen Bereich erfolgt.

Assoziierte Netzwerkpartner

- bringen sich vorrangig inhaltlich ein und zählen zuwendungsrechtlich nicht zum Träger
- geben keine rechtsverbindliche „De-minimis“-Erklärung ab und
- werden mittels eines geeigneten Vertrages gebunden, in dem jeweils Rechte, Pflichten sowie die monetären/geldwerten und/oder inhaltlich einzubringenden Leistungen der assoziierten Netzwerkpartner in Bezug auf das erzielte Ergebnis aus der Netzwerkarbeit zu regeln sind
- finanzielle Beiträge und alle vertraglich vereinbarten Leistungen der assoziierten Netzwerkpartner müssen beihilferechtlich unbedenklich sein, d.h. sie sind zusätzliche Einnahmen für das Netzwerk und reduzieren nicht den Eigenanteil der zahlenden Netzwerkmitglieder

Sonstige Partner

- sind Unterstützer des Netzwerkes
- bringen sich monetär im Sinne von Sponsoring an das Netzwerk ein ohne eine rechtsverbindliche „De-minimis-Erklärung“ abzugeben und ohne sich in die Netzwerkarbeit einzubringen
- dürfen keine mittelbar oder unmittelbar beihilferelevanten Leistungen vom Netzwerk erhalten.

Was wird gefördert?

Förderung

Das Land Brandenburg gewährt die Zuwendung für Kooperationsnetzwerke durch Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss. Zuwendungsfähig sind nur die beim Kooperationsnetzwerk anfallenden Ausgaben zur Durchführung von Netzwerktätigkeiten:

- Ausgaben für das inhaltliche Netzwerkmanagement (Netzwerkmanager, Mitarbeiter)
- Personalausgaben beim Träger oder Honorare beim Dienstleister
- Sachausgaben
- administratives Netzwerkmanagement, Büromiete, Büromaterial, Reiseausgaben des Netzwerkmanagers nach Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Leistungen Dritter:
- Gutachten, Studien
- Teilnahme des Netzwerkmanagements an Messen, Konferenzen u.a.
- Durchführung von Workshops und Konferenzen und die Anmietung von Räumlichkeiten
- Internetauftritt, Anlegen und Pflege Datenbank, Anzeigen in Printmedien
- Experten (Honorare und ggf. Reiseausgaben in Anlehnung an BRKG)

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die Höhe der Zuwendung beträgt **bis zu 75 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt **höchstens 200.000 Euro**.

Die Förderung des Kooperationsnetzwerkes in einer Anlaufphase beträgt bis **zu drei Jahre** und kann mit besonderer Begründung zweimalig um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn für den jeweils beantragten Folgezeitraum ein Projekt:

- seine finanzielle Nachhaltigkeit dadurch darstellt, dass die geplanten Netzwerkaktivitäten mit weniger öffentlichen Fördergeldern fortgesetzt werden sollen

- neue zusätzliche Netzwerkaktivitäten darstellt, die über die bisher durchgeführten Netzwerkaktivitäten hinausgehen - bei gleichbleibender beantragter Förderhöhe.

Bei neuen Vorhaben sind Projekte innerhalb des Landes abzustimmen sowie Konkurrenz und Parallelinitiativen zu prüfen. Die Förderung von Kooperationsnetzwerken kann auch länderübergreifend erfolgen; in diesem Fall ist eine Abstimmung zwischen den beteiligten Ländern erforderlich.

Was ist noch zu beachten?

a) Die Vergabe von Aufträgen für das administrative Netzwerkmanagement / Vergabe von Leistungen an Dritte erfolgt gemäß gültiger nationaler Vergabevorschriften

b) Für das inhaltliche Netzwerkmanagement

- ist eine Vollzeitstelle gemäß dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) auszuschreiben
- Abweichungen von einer Vollzeitbeschäftigung sind zu begründen
- der Netzwerkmanager/in ist bei dem Träger (Verein) anzustellen

c) De-minimis“-Regelung:

- die zahlenden Netzwerkmitglieder haben die „De-minimis“-Erklärung im Original einzureichen
- Netzwerkpartner, die keine wirtschaftliche Tätigkeit im beihilferechtlichen Sinn ausüben, haben eine entsprechende subventionserhebliche Erklärung bzw. den Nachweis, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, mittels geeigneter Unterlagen der ILB vorzulegen
- der dem Netzwerkpartner über die „De-minimis“-Bescheinigung zugewiesene Betrag entspricht dem rechnerischen Vorteil des Netzwerkpartners (=Beihilfeempfängers).

d) Verein als Antragsteller:

Ein bestehender Verein kann Träger eines Kooperationsnetzwerkes sein, wenn folgendes gilt:

- das Ziel des Kooperationsnetzwerkes ist mit der Satzung des Vereins vereinbar
- die Aufgaben des Kooperationsnetzwerkes sind klar abzugrenzen von den übrigen Vereinsaufgaben

- zahlende Netzwerkmitglieder können bereits Mitglieder des bestehenden Vereins sein
- zur Kofinanzierung der Netzwerkaktivitäten sind zusätzliche Eigenmittel nachzuweisen
- diese Eigenmittel müssen durch alle zahlenden Netzwerkmitglieder erbracht werden
- Mitgliedsbeiträge, die bereits in der Vergangenheit erhoben wurden, können nicht als Eigenmittel gelten, da es um die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben geht
- Ausnahme: wenn zum Stand der Bewilligung alle bisherigen Vereinsmitglieder auch zahlende Netzwerkmitglieder im Kooperationsnetzwerk sind, werden die Vereinsbeiträge als Eigenmittel der Netzwerkmitglieder anerkannt.

In einem als Träger eines Kooperationsnetzwerkes neu zu gründenden Verein sind alle Mitglieder zahlende Mitglieder für die die o.g. „De-minimis“-Regeln gelten.

e) Auflagen für ein Kooperationsnetzwerk sind u. a.

- ein jährlich zu erstellender quartalsscharfer Arbeitsplan
- regelmäßige Sachberichte im Förderzeitraum
- die Darstellung der geplanten Netzwerkfinanzierung für die Zeit nach der öffentlichen Förderung (Nachhaltigkeitsplan)

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

1. Kontaktieren Sie bitte als Erstes das:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)

Referat 21

GRW, Bürgschaften, Corona-Wirtschaftshilfen

Heinrich-Mann-Allee 10714473 Potsdam

grw-nw-ic@mwae.brandenburg.de

2. Für eine erste Einschätzung des Vorhabens ist eine Projektskizze (max. 5 DIN A4 Seiten) mit:

- der Darstellung der Projektziele,
- den wesentlichen Aufgaben/Tätigkeiten zur Zielerreichung, #

- den Angaben zur Einbindung in bzw. zur Abgrenzung zu regionalen und überregionalen Initiativen,
- den potenziellen Netzwerkmitgliedern,
- den Trägerstrukturen und
- den Ausgaben- und Finanzierungsstrukturen

Eine Antragstellung ist ab sofort möglich.

Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wer erteilt Auskünfte?

Bei Fragen wenden Sie sich an die Kundenbetreuer der ILB, die Sie über das Infotelefon Wirtschaft und Infrastruktur 0331 660-2211 erreichen.

Fördernehmer	Träger des Kooperationsnetzwerkes
Förderthemen	Netzwerkaktivitäten zur Unterstützung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE)
Mittelherkunft	Bund, Land Brandenburg